

Pensionskassen für Geistliche; Verzicht auf Ausrichtung von Staatsbeiträgen

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. .../...)

beschliesst:

I.

Der Erlass Errichtung einer Pensionskasse für die christkatholischen und evangelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn vom 20. Oktober 1920²⁾ (Stand 26. Juni 1963) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Die von der Hauptversammlung der Versicherten und den Delegierten der beidseitigen Kirchgemeindeverbände festzustellenden Statuten bestimmen im Rahmen der Grundsätze dieses Beschlusses:

Aufzählung unverändert.

§ 8 Abs. 1

¹⁾ An periodischen Einnahmen fliessen der Kasse zu:

c) *Aufgehoben.*

§ 11

Aufgehoben.

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹⁾ Die Pensionskasse wird durch die Versicherten und die Kirchgemeindeverbände verwaltet.

²⁾ Die Generalversammlung besteht aus den Versicherten sowie je 3 Delegierten des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und der Gesamtheit der christkatholischen Kirchgemeinden. Die Vertreter der beidseitigen Kirchgemeinden in der Verwaltungskommission sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [424.581.1](#).

[Geschäftsnummer]

³ Die Verwaltungskommission setzt sich aus 8 Mitgliedern zusammen. Die Geistlichkeit bezeichnet in der Hauptversammlung in konfessionell getrennter Wahlverhandlung der christkatholischen und evangelisch-reformierten Pfarrer für jede dieser Gruppen 2 Mitglieder. Der Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und die Gesamtheit der christkatholischen Kirchgemeinden bezeichnen je 2 Vertreter.

§ 17

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Nadine Vögeli
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.